
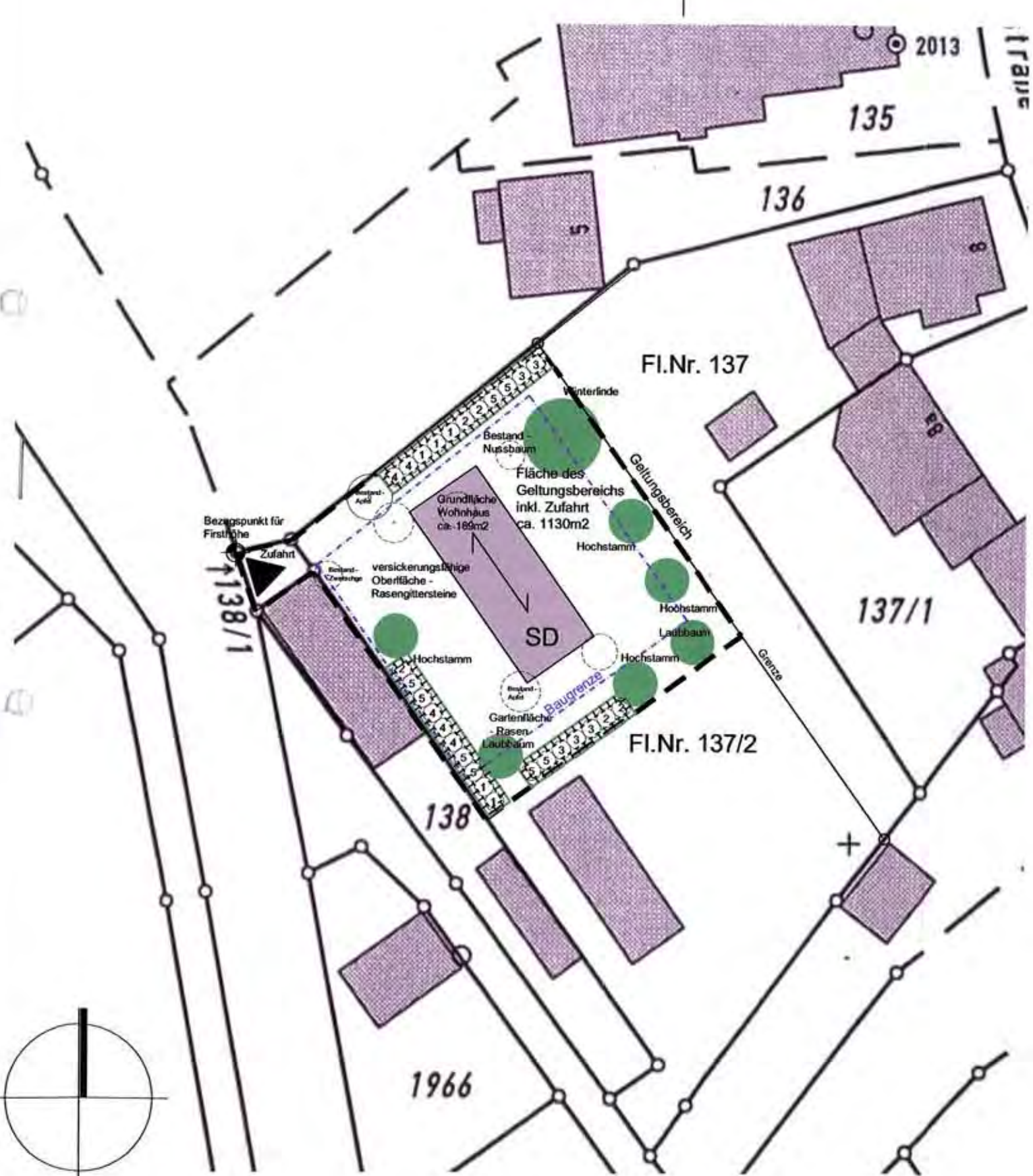


GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG M 1:500

MD 
Wohngebäude SD 10-30°
Nebengebäude SD 0-30° max. I/II Hangtyp



FESTSETZUNGEN §9 BauGB

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD Dorfgebiet gemäß §5 BauNVO

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.) I/II Hangtyp bergseitig 1 Geschoss, talseitig 2 Geschosse zulässig im DG kein Vollgeschoss zulässig

2.) Firsthöhe in Bezug auf Zufahrt von Kreisstraße SW9 max. 4,00m

3.) DN Hauptgebäude SD 10°-30°
DN Nebengebäude FD, SD 0°-30°

2. BAUWEISE

O offene Bauweise gem. §22, Abs. 2 BauNVO



Nur Einzelhäuser zulässig.
Für die Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO.

3. PLANZEICHEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

- - - - - Baugrenze

▼ Zufahrt Grundstück über FI.Nr. 138/1

Ausgleichsmaßnahmen nach §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Ausgleich des baulichen Eingriffs in Natur und Landschaft Pflanzen mit Entwicklungsbreite bis 3 m

Heimische Laubbäume oder hochstämmige Obstbäume altbewährter Sorten neu zu pflanzen:

1. Ordnung: Winterlinde (*Tilia cordata*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
2. Ordnung: Heibuche (*Carpinus betulus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
Speierling (*Sorbus domestica*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Wildbirne (*Pyrus pyraster*)

Hecken neu zu pflanzen nach Pflanzschema:

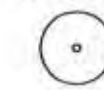
- 1 - Weißdorn (*Crataegus*)
- 2 - Weinrose (*Rosa rubiginosa*)
- 3 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
- 4 - Hundsrose (*Rosa canina*)
- 5 - roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

4. SONSTIGES

Dachdeckung Ziegel, Farbton rotbraun, grau

→ Firstrichtung

5. HINWEISE



Bäume Bestand als nachrichtliche Übernahme



bestehende Bäume, die bei Notwendigkeit beseitigt werden können


befestigte Flächen sind in versickerungsgünstiger Bauweise auszuführen

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.04.2009 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht.



Gemeinde Wasserlosen
Greßthal, den 30.07.2009


Herr Jakob, 1. Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 5.11.2008 hat in der Zeit vom 15.11.08 bis 22.01.2009 stattgefunden.


Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 26.11.2009 wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.11.2009 bis 01.12.2009 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 01.12.2009 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 BauGB in der Zeit vom 26.11.2009 bis 11.12.2009 beteiligt.

Die Gemeinde Wasserlosen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Okt. 2009 die Einbeziehungssatzung gemäss § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.12.2009 als Satzung beschlossen.



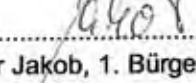
Greßthal, den 04. Nov. 2009


Herr Jakob, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung wurde am 13.11.2009 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, daß die Satzung zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wasserlosen in Greßthal bereitgehalten wird. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Einbeziehungssatzung ist somit in Kraft getreten.

Greßthal, den 1.6. Nov. 2009


Herr Jakob, 1. Bürgermeister

GEMEINDE WASSERLOSEN GEMEINDETEIL GRESSTHAL LANDKREIS SCHWEINFURT

ENTWURFSVERFASSER

ULRICH GEISEL, DIPL.ING. FH ARCHITEKT

FRIEDRICH-SPEE-STR. 26, 97072 WÜRZBURG
TELEFAX: 0931-8041232 MOBIL 0175-4032251
GEISELARCHITEKTEN@T-ONLINE.DE

BAUVORHABEN

EINBEZIEHUNGSSATZUNG gem. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB für das Grundstück FL.NR. 137/2 der Gemarkung Greßthal (Teilfläche)

DARSTELLUNG

SATZUNG

GELTUNGSBEREICH M 1:500
LEGENDE
VERFAHRENSVERMERKE

MASSTAB

DATUM

M 1:500

08.06.2009

Einbeziehungssatzung

der Gemeinde Wasserlosen, Landkreis Schweinfurt,
für den Gemeindeteil Greßthal im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 137/2
in der Gemarkung Greßthal

Aufgrund des Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, erlässt die Gemeinde Wasserlosen nachfolgende

Einbeziehungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich im Gemeindeteil Greßthal werden gemäß den im beigefügten Plan (M 1:1000, Datum: 08.06.2009) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Einbezogen ist eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 137/2 -der Gemarkung Greßthal.

Der Plan i. d. F. vom 08.06.2009 ist mit seinen Festsetzungen Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

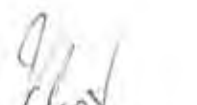
Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § (29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 dieser Satzung festgesetzten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan rechtsverbindlich aufgestellt worden ist, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Wasserlosen in Kraft. Die Satzung mit Begründung und Anlagen wird im Rathaus im GT Greßthal, Kirchstraße 1 während der üblichen Dienststunden zur jedermanns Einsicht bereitgehalten. Hierbei wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Wasserlosen
Wasserlosen, den 04. November 2009


Jakob,
Erster Bürgermeister

